Die KVG-Versichertenkarte



Andrea Nagel-Drdla



Adrian Schmid

Wer medizinische Leistungen bezieht und über die Krankenversicherung abrechnen will, muss ab 2009 die Versichertenkarte vorweisen. Der Bundesrat verspricht sich von der Einführung der Karte eine vereinfachte Abrechnung der Leistungen sowie vermehrte Effizienz.

Andrea Nagel-Drdla und Adrian Schmid

Das Parlament hat im Herbst 2004 die rechtliche Grundlage im Krankenversicherungsgesetz (KVG) zur Einführung einer Versichertenkarte geschaffen, der Artikel 42a KVG ist seit dem 1.1.2005 in Kraft (siehe *Kasten 1*).

Mit der Einführung der Versichertenkarte (VK) will der Bundesrat die Abrechnung von Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vereinfachen und die Effizienz erhöhen. Dank der elektronischen Erfassung der Versichertendaten, wie zum Beispiel Name, Sozialversicherungsnummer, Name des Versicherers, kann der administrative Aufwand bei der Abrechnung reduziert werden. Es ergeben sich weniger Fehler in der Datenerfassung und weniger Rückfragen.

Die Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK) wurde vom Bundesrat am 14. Februar 2007 verabschiedet und ist am 1. März 2007 in Kraft getreten. Sie regelt die Einführung der VK durch die Krankenversicherer. Die Kompetenz zur Regelung der technischen Standards wird an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) delegiert, das die Vorgaben unter Einbezug

der interessierten Kreise festlegt. Die Grundlagen hierfür werden im Rahmen des Vereins eCH¹ von den am System beteiligten Akteuren erarbeitet.

Administrative Daten

Ab 2009 erhalten alle Versicherten von ihrer Krankenkasse eine Mikroprozessorkarte im Kreditkartenformat. Die administrativen Daten der Versicherten sind auf der Karte gespeichert und teilweise aufgedruckt, für die Leistungserbringer sind sie in aktualisierter Form auch über eine Online-Abfrage abrufbar. Damit können alle Leistungserbringer die Daten für die Abrechnung elektronisch erfassen.

Folgende Daten sind auf der Versichertenkarte sichtbar aufgedruckt sowie elektronisch gespeichert:

- Name und Vorname der versicherten Person
- Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Geburtsdatum der versicherten Person
- Geschlecht der versicherten Person
- Name und Kennnummer des Versicherers (BAG-Nummer)
- Kennnummer der Versichertenkarte
- Ablaufdatum der Versichertenkarte.

Vor der Ausgabe der VK müssen die Krankenversicherer die Versichertennummer der

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat den Verein eCH gewählt, um eine unabhängige Plattform für den Wissensaustausch anzubieten. Die Einbettung im Rahmen eines Vereins erleichtert den Einbezug von privaten Anbietern, welche als wichtige Träger von Fachwissen an den Diskussionen teilnehmen sollen. www.ech.ch

Kasten 1

Der Artikel 42a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)

- 1 Der Bundesrat kann bestimmen, dass jede versicherte Person für die Dauer ihrer Unterstellung unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine Versichertenkarte erhält. Diese enthält den Namen der versicherten Person und eine vom Bund vergebene Sozialversicherungsnummer.
- 2 Diese Karte mit Benutzerschnittstelle wird für die Rechnungsstellung der Leistungen nach diesem Gesetz verwendet.
- 3 Der Bundesrat regelt nach Anhörung der interessierten Kreise die Einführung der Karte durch die Versicherer und die anzuwendenden technischen Standards.
- 4 Die Karte enthält im Einverständnis mit der versicherten Person persönliche Daten, die von dazu befugten Personen abrufbar sind. Der Bundesrat legt nach Anhören der interessierten Kreise den Umfang der Daten fest, die auf der Karte gespeichert werden dürfen. Er regelt den Zugriff auf die Daten und deren Bearbeitung.

AHV bei der Zentralen Ausgleichsstelle abfragen und nötigenfalls die Zuweisung einer Nummer veranlassen.

Zusätzliche Daten

Auf der Rückseite der Versichertenkarte können zusätzlich die Daten der Europäischen Krankenversicherungskarte (EU-KVK) aufgedruckt sein. Das europäische Recht² gestattet den Vertragsstaaten, die EU-KVK auf der Rückseite der in den Mitgliedstaaten bestehenden Krankenversicherungskarten anzubringen. Den Versicherern steht es ebenfalls frei, zusätzlich zu den sichtbaren Daten folgende Daten elektronisch abzuspeichern:

- Zustelladresse der versicherten Person
- Rechnungsadresse des Versicherers
- besondere Versicherungsformen nach Artikel 62 KVG
- Angabe, ob die Unfalldeckung nach Artikel 8 KVG sistiert ist
- Angaben über Zusatzversicherungen, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist
- Daten der Europäischen Krankenversicherungskarte.

Die Aufnahme der Angaben zu den Zusatzversicherungen ist für die versicherte Person freiwillig. Die Verordnung verbietet daher den Versicherern explizit, den Entscheid der versicherten Person über die Aufnahme oder Nichtaufnahme dieser Daten mit Vor- oder Nachteilen zu beeinflussen.

Freiwillige Daten

Gemäss Artikel 42a Absatz 4 KVG hat die versicherte Person die Möglichkeit, freiwillig persönliche Daten auf die VK aufnehmen zu lassen. Mit diesem Angebot werden weder bestehende Ausweise mit medizinischen Angaben ersetzt noch wird ein elektronisches Patientendossier etabliert. Viel-



Mögliches Muster einer Versichertenkarte (mit einer nicht-existierenden Krankenkasse)

mehr können die Patientinnen und Patienten im Notfall oder bei geplanten Konsultationen den Leistungserbringern wichtige Informationen über ihre Person und ihre Gesundheit zugänglich machen. Jeder Eintrag ist für die versicherte Person freiwillig. Es kann somit kein Anspruch auf Vollständigkeit gestellt werden. Die persön-

² Beschluss Nr. 189 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 18. Juni 2003.

Kasten 2

Unterscheidung Versichertenund Gesundheitskarte

Eine reine Versichertenkarte dient ausschliesslich administrativen Zwecken und ist ein «Mitgliederausweis» der Versicherung. Die Gesundheitskarte kann als Schlüssel zu gesundheitsbezogenen Informationen dienen, welche bei unterschiedlichen Leistungserbringern gespeichert sein können. Langfristig plant der Bundesrat, dass jede Person in der Schweiz den Fachleuten ihrer Wahl unabhängig von Ort und Zeit Informationen über sich zugänglich machen kann. Das Parlament wollte mit Artikel 42a KVG einen ersten Schritt in Richtung Gesundheitskarte tun. Aus diesem Grund fügte es Absatz 4 ein. Die Konzepte einer Versichertenkarte und einer Gesundheitskarte lassen sich aber nicht in allen Punkten einfach miteinander vereinen. Aus diesem Grund mussten an diese Doppelfunktion angepasste Lösungen gefunden werden. Dies betrifft zum Beispiel aus Datenschutzgründen höhere technische Anforderungen, als für eine reine Versichertenkarte nötig wären oder das Eigentum an der Versichertenkarte, welches beim ausstellenden Versicherer bleibt, obwohl sich medizinische Daten auf der Karte befinden können. Da der Artikel 42a KVG Elemente sowohl der Versichertenkarte wie auch der Gesundheitskarte beinhaltet, liessen sich solche «massgeschneiderten Lösungen» nicht vermeiden.

lichen Daten sind als «Mitteilung» oder «Hinweis zur Beachtung» zu verstehen. Die Informationen sind nicht gleichwertig mit einem ärztlichen Überweisungsbericht und werden deshalb nicht elektronisch signiert, das heisst verbindlich unterzeichnet, sondern lediglich mit der persönlichen EAN-Nummer³ des Eintragenden und dem Datum des Eintrags versehen.

Die versicherte Person kann aus der in der VVK festgelegten Liste diejenigen Datenkategorien auswählen, die sie auf ihrer VK abspeichern lassen will. Die Leistungserbringer ihrerseits sind allerdings nicht verpflichtet, ihren Patientinnen und Patienten die Aufnahme dieser Daten auf die VK anzubieten. Die Liste umfasst folgende Kategorien:

- Blutgruppen- und Transfusionsdaten;
- Immunisierungsdaten;
- Transplantationsdaten;
- Allergien;
- Krankheiten und Unfallfolgen;
- in medizinisch begründeten Fällen einen zusätzlichen Eintrag;
- Medikation;
- eine oder mehrere Kontaktadressen für den Notfall;
- Hinweis auf bestehende Patientenverfügungen.

Patientinnen und Patienten können die medizinischen Daten auf der Karte mit einem PIN-Code schützen.

Zugriff auf die Daten

Die zugriffsberechtigten Personen wurden in der VVK definiert. So haben beispielsweise Ärztinnen und Ärzte weitergehende Lese-, Schreib- und Löschrechte als Apothekerinnen und Apotheker oder auch Logopädinnen und Logopäden. Um auf die Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG zugreifen zu können, benötigen die berechtigten Personen einen Leistungserbringernachweis. Die Leistungserbringer sind für die Ausstellung dieses Nachweises zuständig und haben auch sicherzustellen, dass ihn nur Personen erhalten, welche eine nach den Vorschriften des Bundes oder der Kantone anerkannte Ausbildung verfügen.

Die versicherte Person kann ihre medizinischen Daten wie bereits erwähnt mit einem persönlichen PIN-Code schützen und damit jegliche Einsichtnahme verhindern. Der Nachteil des PIN-Codes besteht darin, dass die gesperrten Daten im Notfall nicht verfügbar sind, wenn die Person nicht ansprechbar ist. Ausserdem sind die Einträge verloren, falls die versicherte Person den selber gewählten PIN-Code vergisst. Wenn sie nicht ansprechbar ist und somit keine Einwilligung zum Zugriff auf die persönlichen Daten erteilen kann, dürfen die berechtigten

³ European Article Numbering

Personen im Notfall ohne Zustimmung der versicherten Person auf die Daten zugreifen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Daten nicht mit einem PIN-Code gesperrt sind. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Versicherer keinen Einblick in die Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG haben. Sie bereiten die Versichertenkarte lediglich technisch so vor, dass die berechtigten Leistungserbringer Einträge vornehmen können.

Ausblick

Der Bundesrat denkt bereits über die Versichertenkarte hinaus. Er hat Anfang 2006 eine Strategie «eHealth» in Auftrag gegeben, welche er am 15. Dezember 2006 zur Kenntnis genommen hat. In diese Strategie zum integrierten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller

Prozesse und Teilnehmer im Gesundheitswesen ist auch die Versichertenkarte eingebettet. Der Bundesrat will nach einer Anhörung der interessierten Kreise im Laufe des Sommers Beschlüsse zur Umsetzung der Strategie fassen.⁴

Autoren

Andrea Nagel-Drdla und Adrian Schmid

Projektleitung Versichertenkarte und «eHealth» Bundesamt für Gesundheit Kranken- und Unfallversicherung 3003 Bern Andrea.Nagel@bag.admin.ch Adrian.Schmid@bag.admin.ch

⁴ Die Anhörung zur Strategie «eHealth» fand in den Monaten Februar und März 2007 statt. Der Entwurf der Strategie ist erhältlich unter: www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Projekte → eHealth.